

aufgelegt, ein Zuschlag von 10 Procent für die Einkommen zwischen 30,000 und 100,000 Mark und ein Zuschlag von 20 Procent für die Einkommen über 100,000 Mark. Von diesen Erhöhungen erwartete man eine Steigerung des Soll-Einkommens nach den Catastern um 800,800 Mark und zwar 273,600 Mark von den Erhöhungen um 10 Procent und 527,200 Mark von den Erhöhungen um 20 Procent. Während nun die Erhöhungen von 10 Procent den erwarteten Betrag etwas überschritten haben, um die Kleinigkeit von 2,700 Mark, ist derselbe bei der Erhöhung um 20 Procent nicht erreicht worden, vielmehr um rund 34,700 Mark hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der Gesamtbetrag bei der Erhöhung ist also um rund 32,000 Mark niedriger ausgefallen als man erwartet hatte. Dagegen hat sich die bei Aufstellung des Stats auf rund 300,000 Mark angenommene reguläre Steigerung des Soll-Einkommens im Jahre 1894 thatsächlich auf rund 634,000 Mark belaufen und in Folge dessen hat das gesammte durch Einschätzung festgestellte Soll-Einkommen im Jahre 1894 die bei der Statsaufstellung für dieses Jahr angenommene Summe um rund 302,000 Mark überstiegen.

Ich will hier des Zusammenhangs halber gleich anfügen, daß im laufenden Jahre, in welchem zum ersten Mal der neue Tarif zur Anwendung gekommen ist, die Summe der bei der Einschätzung festgestellten Steuerfätze rund 25,545,000 Mark betragen hat, während bei der Statsaufstellung unter Berücksichtigung des neuen Tarifs ein Catastersoll von rund 24,794,000 Mark angenommen worden ist.

Die thatsächlichen Schätzungsergebnisse haben also die gehegten Erwartungen in diesem Jahre um rund 751,000 Mark überstiegen. Wieviel von diesem letzteren Betrage zu rechnen ist auf die Wirkungen des neuen Tarifs und wieviel auf das reguläre Steigen des Steuerfolls im Allgemeinen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Wir glauben aber das Richtige zu treffen, wenn wir 718,000 Mark auf das reguläre Steigen des Einkommensteuerfolls rechnen und den Rest von 33,000 Mark auf die Wirkung des neuen Tarifs. Bei der Statsaufstellung waren die Wirkungen des neuen Tarifs zu rund 1,086,000 Mark veranschlagt worden und nach der Schätzung der Ergebnisse des laufenden Jahres würde das also auf rund 1,119,000 Mark zu beziffern sein.

Nach dieser Abschweifung in das Jahr 1895 kehre ich noch einmal zu dem Jahre 1894 kurz zurück und zwar zu den Ergebnissen der indirecten Steuern. Die indirecten Steuern waren, wie Sie sich erinnern werden, ursprünglich in den Stat eingestellt mit einem Ueber-

schuß von 28,479,449 Mark, welche Summe im Laufe der Landtagsession im Einvernehmen mit der Staatsregierung erhöht worden war auf 28,817,249 Mark. In Wirklichkeit haben aber die indirecten Steuern im Jahre 1894 einen Ertrag von 30,554,510 Mark geliefert, mithin mehr als im Stat angenommen war 1,737,261 Mark. Wenn nun auch der Abschluß des Jahres 1894 besonders unter Einwirkung der Ergebnisse der indirecten Steuern schließlich weniger ungünstig oder günstiger sich gestaltet hat, als man erst erwarten durfte, so konnte doch hierauf zu Ende des Jahres 1894 oder zu Anfang des Jahres 1895 mit einiger Bestimmtheit noch nicht gerechnet werden. Eine vorsichtige Finanzverwaltung durfte mit erheblichen Ueberschüssen damals nicht rechnen. Dagegen stand sie vor dem Ergebnisse des Fehlbetrags von rund 3,700,000 Mark aus der Vorperiode, welcher damals bereits festgestellt war. Es ist mir von einem gewissen Werthe, dieses Sachverhältniß hier klar zu stellen, im Hinblick auf eine Entschließung, vor welche das Finanzministerium bei Beginn des Jahres 1895 sich gestellt sah und welche zu einer Maßnahme führte, die im Lande wohl vielfach eine unrichtige Beurtheilung erfahren hat; ich meine die Erhebung des 10procentigen Zuschlags zur Einkommensteuer im Jahre 1895.

Der Zuschlag ist ausgeschrieben worden auf Grund der Bestimmung § 3 Absatz 2 des Finanzgesetzes von 1894/95 durch Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Januar laufenden Jahres. Diese Verordnung, meine Herren, ist noch von meinem Herrn Vorgänger unterzeichnet. Ich habe der Natur der Sache nach auf dieselbe einen Einfluß nicht ausüben können; ich will aber gleich, um allen etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, erklären, daß ich die getroffene Maßregel persönlich als vollkommen berechtigt anerkennen muß, wie ich denn auch die volle Verantwortung für dieselbe zu übernehmen gehabt habe.

Das Finanzministerium war durch die Bestimmung des Finanzgesetzes, die ich eben erwähnte, ermächtigt worden, für den Fall, daß Sachsen in Folge seiner finanziellen Beziehungen zum deutschen Reiche an letzteres mehr herauszahlen haben sollte, als im Staatshaushalt angenommen worden war, im Jahre 1895 einen allgemeinen Zuschlag zur Einkommensteuer bis zu 20 Procent des ganzen Jahresbetrages zu erheben. Die Voraussetzung bildete also das Ueberschießen des Matricularbeitrages über den für denselben im Staatshaushaltstat bei Cap. 104 auf die beiden Jahre der Periode vorgesehenen Gesamtbetrag von 51 Millionen Mark und das Ausbleiben entsprechender Deckung durch